

Bürgermeister Dr. Weiskirchner teilt mit, daß folgendes Telegramm an ihn eingelangt ist:

„Die Soldaten des Wiener Korps danken Eurer Exzellenz, den Gemeinderäten und der hochherzigen Bevölkerung von Wien herzlichst für die erste Rate der lieben Weihnachtsgaben, die pünktlich eintrafen. Weg- und Bitterungsverhältnisse machen nämlich nur ein stoffelweises Heranziehen möglich. Wir alle wünschen Exzellenz und den Wienern ein frohes gesegnetes Jahr 1915. Mit vorzüglichster Hochachtung F.M. Baron Kirchbach.

(17300.) Bürgermeister Dr. Weiskirchner bringt die folgende Zuschrift des Ackerbauministeriums vom 23. Dezember 1914, betreffend die Höchstpreise für „Hasen im Balge“, zur Verlesung:

Der k. k. Ackerbauminister. Wien am 23. Dezember 1914.

Euer Exzellenz!

Euer Exzellenz war es gefällig, mir mit Note vom 16. Dezember 1914, Z. 16552, die vom Wiener Stadtrate in der Sitzung vom 10. Dezember 1914 in Angelegenheit der Auflassung der Wiener Linienverzehrungssteuer für Hasen und Hirsche, ferner für Gänse und Fische, sowie in Angelegenheit der Festsetzung von Höchstpreisen für Hasen gefasste Resolution zur Kenntnis zu bringen.

Über meine Einwirkung hat der Vorsteher der Genossenschaft der Wildbret- und Geflügelhändler und Geflügelmäster in Wien, St.-N. Friedrich Dechant, bereits am 21. Dezember 1914 an die Genossenschaftsmitglieder Weisungen erlassen, denen zufolge der Detailverkauf von Hasen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung in folgender Weise durchgeführt werden wird:

1. Hasen im Fell von 2 kg aufwärts ohne Unterschied der Größe dürfen nicht teurer als um 3 K 80 h per Stück verkauft werden;

2. Hasen mit Fell mit starker Beschädigung der wertvollen Teile oder im Gewichte von unter 2 kg dürfen nicht teurer als um 2 K 60 h verkauft werden;

3. Hasen ohne Fell dürfen unter keiner Bedingung teurer als zu den vorgenannten gesetzlich bestimmten Marktpreisen von 3 K 80 h, beziehungsweise 2 K 60 h verkauft werden;

4. beim Verkaufe von Hasen ohne Fell steht dem Verkäufer für die durchgeführte Arbeit (Abziehen, Entdärmen, Zertheilen, Abhäuten) das Recht zu, das gewonnene Fell oder aber eine Entschädigung in der gleichen Höhe bis zu 50 h per Hasen für sich in Anspruch zu nehmen;

5. kommen nun Teile des Hasen, und zwar Läufe, Rücken, Junges oder Hasenbraten einzeln, wenn auch an verschiedene Käufer, zum Verkaufe, so darf die Gesamtverkaufssumme die gesetzlich festgesetzten Höchstpreise von 3 K 80 h, beziehungsweise 2 K 60 h nicht überschreiten.

Da wohl anzunehmen ist, daß diese Weisungen des Genossenschaftsvorstehers, mit welchen die Mitglieder ausdrücklich auf die Strafbestimmung der Verordnung aufmerksam gemacht worden sind — eine strenge marktämtliche Überwachung vorausgesetzt — allgemein befolgt werden dürften, glaube ich, daß die vom Wiener Stadtrate gehegten Bedenken wohl nicht gerechtfertigt erscheinen.

Genehmigen Eure Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Benker m. p.“

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die in seiner früheren Resolution zum Ausdruck gebrachten Bedenken nicht aufgeben zu können, und erklärt, daß eine marktämtliche Durchführung